



Amt für Berufsbildung
Uffizi per la furmaziun professiunala
Ufficio della formazione professionale

Anhang 1

zu den Ausführungsbestimmungen zur Weisung über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung

Berufsmaturität (BM)

Freigabe durch Curdin Tuor, Amtsleiter AFB
Anwendbarkeit Berufsmaturitätsschulen im Kanton Graubünden
Inkraftsetzung 1. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlage Berufsmaturität (BM)	5
2	Zugrundeliegende Rechtserlasse BM	5
2.1	Bund	5
2.2	Kanton	5
3	Umfang und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen	5
3.1	Ausrichtungen der BM	5
3.2	Bestehensnorm Berufsmaturitätsprüfung	6
3.3	Notenberechnung Berufsmaturitätsprüfung.....	7
4	Informationspflicht Berufsmaturitätsprüfung	7
5	Erfahrungsnote BM Fächer	7
5.1	Semesterzeugnisnoten BM Fächer	7
5.2	Erfahrungsnote BM Fächer	7
5.3	Einzelnotenberechnung BM Fächer	8
6	Interdisziplinäres Arbeiten BM	8
6.1	Überfachliche Kompetenzen BM.....	8
6.2	Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF).....	10
6.2.1	Begriff IDAF	10
6.2.2	Umsetzung IDAF	10
6.2.3	Bewertung IDAF	10
6.3	Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	11
6.3.1	Begriff IDPA.....	11
6.3.2	Umsetzung IDPA	11
6.3.3	Bewertungskriterien schriftliche Arbeiten IDPA	11
6.3.4	Bewertungskriterien kreative Produktionen / technische Produktionen IDPA	13
6.3.5	Betreuung IDPA.....	15
6.3.6	Bewertung IDPA	15
6.4	Bestimmungen zu Plagiaten und Quellenangaben BM	15
6.5	Abwesenheit im Zusammenhang mit der IDPA.....	16
6.6	Rollen und Zuständigkeiten IDPA	16
6.6.1	Schulleitung	16
6.6.2	Für die Berufsmaturität verantwortliche Person (BM-vP).....	16
6.6.3	Fachverantwortliche Person IDAF/IDPA	16
6.6.4	BM-Lehrperson.....	17

7	Abschlussprüfung BM	17
7.1	Arbeitsgruppen schriftliche Abschlussprüfung BM (ArG AP BM)	17
7.1.1	Zusammensetzung	17
7.1.2	Aufgabenbereich.....	18
7.2	Formen und Dauer der Abschlussprüfungen BM im Grundlagenbereich.....	18
7.3	Formen der Abschlussprüfungen BM im Schwerpunktbereich	19
7.4	Fremdsprachendiplome	20
7.4.1	Hintergrund Fremdsprachendiplome	20
7.4.2	Prüfung und Dispensationen zweite Landessprache oder Englisch	21
7.4.3	Zeitpunkt des Erwerbs von Fremdsprachendiplomen.....	21
7.4.4	Anrechnung von Fremdsprachendiplomen für die Berufsmaturitätsprüfung	22
7.4.5	Gültigkeit von Fremdsprachendiplomen	22
7.4.6	Beschwerde.....	22
7.4.7	Umrechnung der Prüfungsergebnisse von Fremdsprachendiplomen in Noten, welche die Noten der Abschlussprüfung für die Berufsmaturität ersetzen.....	22
7.5	Umrechnung der Noten von kantonalen Sprachprüfungen (Niveau B2 zu Niveau B1)	23
7.5.1	Rechtlicher Rahmen Umrechnung	23
7.5.2	Umrechnung einer Note Anforderungsniveau B2 in eine Note Anforderungsniveau B1 ...	23
7.5.3	Berechnung Fachnote Fremdsprache	24
7.6	Zeitpunkt Abschlussprüfung BM	24
7.7	Erlaubte Hilfsmittel Abschlussprüfung BM.....	24
7.7.1	Einleitung.....	24
7.7.2	Gegenüberstellung der Prüfungskonzepte: Konventionell vs. BYOD (Bring Your Own Device)	24
7.7.3	Zuständigkeiten und Informationspflichten	25
7.7.4	Hilfsmittel im Grundlagenbereich	25
7.7.5	Hilfsmittel im Schwerpunktbereich	26
7.7.6	Technische und Organisatorische Rahmenbedingungen	27
7.7.7	Besonderer Hinweis zur Allgemeinbildung (AB).....	28
7.8	Rollen und Zuständigkeiten Abschlussprüfung BM	28
7.8.1	Rolle der BM-vP und der Schulleitung	28
7.8.2	Externe Fachexpertinnen / Fachexperten und Lehrpersonen	28
7.8.3	Aufsichtspersonen	28
8	Disziplarmassnahmen Abschlussprüfung BM	28
8.1	Fernbleiben Abschlussprüfung BM	28
8.2	Verspätetes Eintreffen Abschlussprüfung BM	29

8.3	Verstöße / Wiederhandlungen Abschlussprüfung BM.....	29
9	Wiederholung Abschlussprüfung BM	30
10	Übergangsbestimmungen BM	30

1 Grundlage Berufsmaturität (BM)

Die eidg. Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer erweiterten Allgemeinbildung. Die erweiterte Allgemeinbildung wird mit der Berufsmaturitätsprüfung abgeschlossen. Die eidgenössische Berufsmaturität bereitet Lernende auf ein Fachhochschulstudium sowie auf anspruchsvolle Aufgaben in Wirtschaft und Gesellschaft vor. Sie fördert das Verständnis der Arbeitswelt, die Reflexion beruflicher Erfahrungen sowie die Übernahme von Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Technik und Umwelt. Zudem stärkt sie den Zugang zu neuem Wissen, die Kommunikationsfähigkeit und die Sprachkompetenz in zwei Landessprachen und Englisch. Die Berufsmaturitätsschulen bereiten für jede Ausrichtung einheitliche schriftliche Berufsmaturitätsprüfungen vor und stellen deren Validierung sicher.

2 Zugrundeliegende Rechtserlasse BM

2.1 Bund

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; [SR 412.10](#))
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; [SR 412.101](#))
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, [BMV; 412.103.1](#))
- Eidgenössischer Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität ([RLP BM](#))

2.2 Kanton

- Gesetz über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; [BR 430.000](#))
- Verordnung über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBGV; [BR 430.100](#))
- Weisung über die Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung ([QV-Weisung](#))
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung (KBMV; BR 430.400)

3 Umfang und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen

3.1 Ausrichtungen der BM

Die fünf Ausrichtungen bündeln das Angebot an Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts (BM-Unterricht). Die entsprechenden Bildungsgänge bereiten die Lernenden auf die mit ihrem Beruf (EFZ) verwandten Fachbereiche der Fachhochschulen (FH-Fachbereiche) vor. Sofern es für die Vorbereitung auf einen FH-Fachbereich inhaltlich notwendig ist, werden die Lerngebiete und fachlichen Kompetenzen für spezifische Fächer innerhalb der Ausrichtungen zusätzlich differenziert. Gleichzeitig gestattet die limitierte Anzahl der Ausrichtungen ein optimales Angebot an Bildungsgängen für die Berufsmaturität in den Regionen. Die folgende Tabelle zeigt die Zuordnung der mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereiche auf die fünf Ausrichtungen der BM.

Die Bezeichnung der FH-Fachbereiche richtet sich nach der Aufzählung in Art. 1 der Verordnung des Hochschulrates über die Zulassungsverordnung zu den Fachhochschulen und den Fachhochschulinstiuten (Zulassungsverordnung FH; SR 414.205.7). FH-Fachbereiche, zu denen keine oder kaum verwandte berufliche Grundbildungen führen, werden in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgeführt (Sport, Musik, Theater und andere Künste, angewandte Linguistik, angewandte Psychologie).

Ausrichtungen der Berufsmaturität	Mit dem Beruf (EFZ) verwandte FH-Fachbereiche
Technik, Architektur, Life Sciences	Technik und Informationstechnologie Architektur, Bau- und Planungswesen Chemie und Life Sciences
Natur, Landschaft und Lebensmittel	Land- und Forstwirtschaft
Wirtschaft und Dienstleistungen	Wirtschaft und Dienstleistungen
Gestaltung und Kunst	Design
Gesundheit und Soziales	Gesundheit Soziale Arbeit

Der RLP BM legt Formen und Dauer der Abschlussprüfungen fest. Dies ermöglicht, eine Auswahl der Lerngebiete und der fachlichen Kompetenzen der fachspezifischen Rahmenlehrpläne aussagekräftig zu prüfen. Überfachliche Kompetenzen werden soweit in die Bewertung einbezogen, als sie eindeutig beobachtbar und mit Kriterien bewertbar sind.

3.2 Bestehensnorm Berufsmaturitätsprüfung

Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- a. die Abschlussnoten in den Fächern des Grundlagenbereichs
- b. die Abschlussnoten in den Fächern des Schwerpunktbereichs
- c. die Abschlussnoten in den Fächern des Ergänzungsbereichs
- d. die Abschlussnote für das interdisziplinäre Arbeiten

Die Berufsmaturitätsprüfung ist bestanden, wenn:

- a. die Gesamtnote mindestens 4 beträgt
- b. die Differenz der ungenügenden Abschlussnoten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt
- c. nicht mehr als zwei Abschlussnoten unter 4 erteilt wurden

3.3 Notenberechnung Berufsmaturitätsprüfung

In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Abschlussnote je zur Hälfte aus der Abschlussprüfungsnote und aus der Erfahrungsnote. In den Fächern ohne Abschlussprüfungen (Ergänzungsbereich) ergibt sich die Abschlussnote aus der Erfahrungsnote.

Im interdisziplinären Arbeiten setzt sich die Abschlussnote je zur Hälfte aus der Note der interdisziplinären Projektarbeiten (IDPA) und der Erfahrungsnote interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF) zusammen.

Beispiel Notenberechnung Berufsmaturitätszeugnis:

Abschlussprüfungsnote Position 1:	4.5
Erfahrungsnote Position 2:	5.0
Berechnung Abschlussnote:	$(4.5 + 5.0) : 2 = \underline{5.0}$

Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus einer Leistung, ist die Abschlussprüfungsnote auf eine ganze oder halbe Note zu runden. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus mehreren Leistungen, ist das Mittel der Leistungen auf eine Dezimalstelle zu runden. Die Abschlussnote im interdisziplinären Arbeiten sind auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

4 Informationspflicht Berufsmaturitätsprüfung

Spätestens ein Monat vor den Abschlussprüfungen werden die Lernenden von der für die Berufsmaturität verantwortlichen Person (BM-vP) der entsprechenden Berufsmaturitätsschule über die Termine, die Form und die Dauer der Prüfungen, die erlaubten Hilfsmittel sowie die Folgen von Verstößen, gegen die in der QV-Weisung in der beruflichen Grundbildung und der Ausführungsbestimmung zu der QV-Weisung in der beruflichen Grundbildung schriftlich informiert.

5 Erfahrungsnote BM Fächer

5.1 Semesterzeugnisnoten BM Fächer

Eine Semesterzeugnisnote in einem Fach inkl. IDAF ergibt sich aus mindestens zwei separat benoteten Leistungen. Sie ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

5.2 Erfahrungsnote BM Fächer

Die Erfahrungsnote in den Fächern ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. Sie ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Die Erfahrungsnote im IDAF ist auf eine Dezimalstelle zu runden. Ausnahme bilden zweisemestrigen Bildungsgängen, in welchen die Erfahrungsnote IDAF auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist.

Noten	Rundung:	Weitere Präzisierungen:
Erfahrungsnote in den Fächern	Dezimalstelle	-
Erfahrungsnote im IDAF (alle Angebote ausser zweisemestrigen Bildungsgängen)	Dezimalstelle	-
Erfahrungsnote im IDAF (zweisemestrige Bildungsgänge)	ganze oder halbe Note	Die Erfahrungsnote im IDAF im Rahmen von zweisemestrigen Angeboten wird im Gegensatz zu allen anderen Angeboten auf eine ganze oder halbe Note gerundet, weil sie sich nicht aus dem Durchschnitt von mehreren Semesterzeugnisnoten ergibt, sondern aus allen IDAF-Leistungen.

5.3 Einzelnotenberechnung BM Fächer

Die Einzelnoten der Prüfungen und Leistungsnachweise eines Semesters können auf eine Dezimalstelle gerundet werden. Die Umrechnung der erreichten Punkte in Noten kann nach der folgenden Formel erfolgen.

$$\text{Note} = \frac{\text{erzielte Punktezahl} \times 5}{\text{max. mögliche Punktezahl}} + 1$$

6 Interdisziplinäres Arbeiten BM

Ein gewisser Anteil des Berufsmaturitätsunterrichts und der Lernstunden sind dem interdisziplinären Arbeiten gewidmet. Es umfasst das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF) und die IDPA.

6.1 Überfachliche Kompetenzen BM

Die Lernenden werden im Rahmen von IDAF und IDPA in den folgenden überfachlichen Kompetenzen gefördert:

- Transferleistungen (Wissenstransfer): Wissen, Konzepte, Modelle, Verfahrenswissen auf Bereiche in der Gesellschaft, Politik, Wirtschaft etc. übertragen; neue Inhalte mit Erlerntem verknüpfen
- Methodisches Vorgehen: Lernstrategien kennen und anwenden können; sich in ein Thema einarbeiten; eine Fragestellung, Hypothese oder Gestaltungsidee formulieren;

disziplinäres Wissen und Können zur Problemlösung nutzen; geeignete methodische Vorgehensweisen für die Untersuchung und Gestaltung anwenden oder entwickeln

- Planung und Durchführung von Projekten (Selbstorganisation): Konzeptionell denken; ein Projekt in Grundzügen skizzieren; die Arbeit nach einem Zeitplan strukturieren; selbstständig und selbstverantwortlich auf ein Ziel hinarbeiten; den Erarbeitungsprozess und insbesondere die verwendeten Methoden kritisch reflektieren
- Kommunikation und Präsentation: die Ergebnisse strukturieren und in geeigneter Form festhalten; die Ergebnisse und ihre Erarbeitung (Hypothese/Fragestellung und Arbeitsschritte) vor Publikum präsentieren und kommentieren bzw. in der Diskussion kritisch hinterfragen
- Sprachkompetenz: wissenschaftliche Texte verstehen und wissenschaftlich schreiben, sich fachlich korrekt und mit differenziertem Wortschatz ausdrücken
- Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) und künstliche Intelligenz (KI): zeitgemäße IKT-Anwendungen nutzen; KI-Anwendungen kennenlernen; sich einen kritischen Umgang mit KI aneignen; Resultate aus KI-Anwendungen sinnvoll einbinden
- Informationssuche: verschiedenartige Quellen auswählen, überprüfen, bewerten und reflektiert nutzen; lesen und verstehen von anspruchsvollen Texten; sich mit dem Stand der wissenschaftlichen und künstlerischen Welt auseinandersetzen; Gewährspersonen befragen; das Ergebnis von Recherchen im geeigneten Medium festhalten; Quellen korrekt zitieren und KI (z.B. Prompts offenlegen) angeben
- Sozialkompetenz: bei Teamarbeit die Verantwortlichkeiten im Team festlegen, sachorientiert zusammenarbeiten, eigene Stärken einbringen sowie mit Widerständen und Konflikten umgehen und reflektieren; mit den Betreuungspersonen konstruktiv zusammenarbeiten, Vereinbarungen mit ihnen einhalten und Unterstützung bei ihnen holen, wenn sie nötig ist
- Nachhaltigkeitsorientiertes Denken und Handeln: die eigenen und fremden Werte und Haltungen kritisch reflektieren; mit der Ungewissheit offener Situationen umgehen; sich an einem konkreten Fall mit gesellschaftlichen und ökologischen Fragen auseinandersetzen; gemeinsame Vorstellungen über die Gestaltung der Zukunft entwickeln
- Kreative Betätigung: innovative Ideen und Konzepte entwickeln, ausprobieren und begründen können; mutig mit Medien, Methoden und Prozessen experimentieren; originelle und kreative Eigenleistungen und Produkte anstreben; sich mit Kriterien für Kreativität und Originalität auseinandersetzen

Diese überfachlichen Kompetenzen werden im IDAF erworben und in der IDPA eingesetzt. Sie ergänzen die fachlichen Kompetenzen, die in den verschiedenen Beiträgen der Lernenden zum IDAF sowie in der IDPA zum Zuge kommen und die hier nicht weiter ausgeführt werden.

Die überfachlichen Kompetenzen werden soweit überprüft, als sie beobachtbar und mit Kriterien bewertbar sind.

6.2 Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern aller Unterrichtsbereiche (IDAF)

6.2.1 Begriff IDAF

Gemäss Art. 11 BMV dient das interdisziplinäre Arbeiten dem Aufbau methodischer Kompetenzen und des Problemlösens.

Das IDAF erstreckt sich über alle Unterrichtsbereiche (Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich) und bereitet auf die IDPA vor. Es wird insbesondere im Rahmen von Kleinprojekten gefördert und geübt. Dabei stehen vor allem Kompetenzen im Projektmanagement, Kommunikation und Transferleistungen im Vordergrund.

Im Mittelpunkt jeder einzelnen IDAF-Leistung steht ein geeignetes Thema aus den Lerngebieten zweier oder mehrerer Fächer. Das Thema knüpft an die Interessen der Lernenden an, steht in Bezug zur Arbeitswelt und vereinigt inhaltliche und methodische Aspekte dieser Fächer. An das Thema lässt sich von den bestehenden fachlichen Kompetenzen ausgehend herangehen und erlaubt verschiedenartige methodische Zugänge. Je nach Anlage des Unterrichts bearbeiten die Lernenden Aufgaben zu diesem Thema oder behandeln es weitgehend selbstständig projektartig.

Die Umsetzung des IDAF wird in einem von der Berufsmaturitätsschule erarbeiteten Konzept festgelegt. Darin definieren sie, wie viele Lektionen von welchen Fächern an der IDAF beteiligt sind. Neben der für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Art. 11 Abs. 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 im RLP BM sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen.

6.2.2 Umsetzung IDAF

Die Schulen gewährleisten die Organisation und Durchführung des IDAF. Es sind verschiedene Möglichkeiten denkbar: interdisziplinäre Unterrichtssequenzen der beteiligten Fächer, Exkursionen, Themenhalbtage, Projekttag, Blockunterricht oder andere geeignete Gefässe.

Alle Fächer der Berufsmaturität können für das IDAF berücksichtigt werden. Insgesamt müssen aber mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein.

6.2.3 Bewertung IDAF

Für die Ermittlung der Erfahrungsnote nach Art. 23 Abs. 8 BMV müssen mindestens zwei Semesterzeugnisnoten für das IDAF vorliegen. Die Semesterzeugnisnote IDAF wird aufgrund von mindestens zwei im gleichen Semester erbrachten IDAF-Leistungen ermittelt. Diese Bestimmung gilt ebenso für Bildungsgänge nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2), welche drei oder vier Semester dauern und berufsbegleitend besucht werden. In Vollzeitangeboten, welche zwei Semester dauern, basiert die Ermittlung der Erfahrungsnote auf mindestens drei erbrachten IDAF-Leistungen.

6.3 Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)

6.3.1 Begriff IDPA

Gemäss Art. 11 Abs. 5 und 7 BMV «verfassen oder gestalten die Lernenden» eine IDPA. Diese stellt Bezüge «zu mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts» sowie «zur Arbeitswelt» her und ist Teil der Berufsmaturitätsprüfung.

6.3.2 Umsetzung IDPA

Die IDPA wird als schriftliche Arbeit (z.B. Untersuchung, Dokumentation), als kreative Produktion (Gestaltung eines künstlerischen Werks) oder als technische Produktion (Herstellung eines technischen Produkts) durchgeführt. Die kreative bzw. die technische Produktion enthalten eine schriftliche Dokumentation. Die Ausarbeitung geschieht projektartig, einzeln oder im Team (2 bis max. 4 Lernende), vom Einarbeiten in das Thema bis zur Präsentation mit einem hohen Anteil an Selbstständigkeit.

Die Arbeit wird gegen Ende des Bildungsgangs (in den letzten zwei Semestern) erstellt. Für die Erarbeitung stehen gemäss Rahmenlehrplan mindestens 40 Lektionen zur Verfügung.

Die Präsentation der IDPA dauert bei Einzelprüfungen 15 Minuten; bei Gruppenprüfungen mindestens 20 Minuten und maximal 40 Minuten. Alle Gruppenmitglieder bringen sich in der Präsentation und die Diskussion erkennbar ein. Die Einzelprüfung wird in der Regel durch die Arbeit begleitenden BM-Lehrpersonen abgenommen.

6.3.3 Bewertungskriterien schriftliche Arbeiten IDPA

6.3.3.1 Erarbeitungsprozess IDPA (Gewichtung 10-30 %)

- Der/die Lernende bzw. das Team von Lernenden arbeitet soweit möglich selbstständig
- Die gewählte Methode (z.B. Vergleich, Felduntersuchung) passt zum Thema, wird kritisch hinterfragt und gegenüber alternativ möglichen Ansätzen gerechtfertigt
- Der Erarbeitungsprozess wird nach einem Zeitplan strukturiert
- Widerstände und Schwierigkeiten werden zielstrebig angegangen
- Vereinbarungen mit der Betreuungsperson werden eingehalten
- Die eigenen Arbeitsprozesse werden nachvollziehbar dokumentiert
- Im Falle von Teamarbeit:
 - Die Arbeit wird zweckmässig organisiert
 - Probleme und Konflikte in der Zusammenarbeit werden einvernehmlich angegangen
 - Die Zusammenarbeit wird regelmässig reflektiert und thematisiert

6.3.3.2 Produkt IDPA (Gewichtung 30-50 %)

Inhalt:

- Die Fragestellung ist klar eingegrenzt und der Bezug zur Arbeitswelt ist sichtbar
- Informationsquellen werden zielgerichtet ausgewählt und eingesetzt. Sie werden kritisch hinterfragt und sorgfältig ausgewertet
- Der interdisziplinäre Anspruch (z.B. Bezugnahme auf mindestens zwei Fächer, Erweiterung fachlicher Kompetenzen in einem neuen Kontext, Denken in Zusammenhängen) ist in Thema und Methode erkennbar
- Die Aussagen sind inhaltlich zutreffend und stringent
- Der/die Lernende bzw. das Team von Lernenden reflektiert wesentliche Aspekte der Arbeit
- Es wird ausgewiesen, wo und wie allfällige KI-Anwendungen verwendet oder eingesetzt wurden

Form:

- Die Arbeit ist übersichtlich gegliedert
- Tabellen und Abbildungen sind zweckmässig und übersichtlich
- Die Arbeit ist formalsprachlich korrekt
- Der Text ist verständlich und flüssig geschrieben. Er folgt der thematischen Logik und ist stringent formuliert
- Fremd- und Eigenleistung werden klar ausgewiesen. Quellenangaben und Zitate sind vollständig und korrekt und orientieren sich an gängigen Standards

Inhalt und Form des Produkts IDPA werden gemäss einem Beurteilungsraster der jeweiligen Berufsmaturitätsschule gewichtet.

6.3.3.3 Präsentation mit vertiefender Diskussion der IDPA: (Gewichtung 20-40 %)

- Die Präsentation ist zweckmässig aufgebaut
- Es wird ein repräsentativer Einblick in wesentliche Aspekte der Arbeit gegeben
- Persönliche Erkenntnisse und Erfahrungen werden überzeugend dargelegt
- Die Sprache ist korrekt und anregend
- Das Auftreten ist gewandt und sicher
- Medien und technische Hilfsmittel sind zweckmässig und gewandt eingesetzt.
- Der Zeitplan der Präsentation ist eingehalten

- Der/die Lernende bzw. das Team von Lernenden beantwortet die gestellten Fragen
- kompetent und zeigt dadurch fundiertes, erarbeitetes Wissen zum Themengebiet
- Die lernende Person bzw. das Team von Lernenden kann in der Diskussion Inhalte, Vorgehen, Methoden und Erkenntnisse kritisch hinterfragen

Inhalt und Form der Präsentation mit vertiefender Diskussion der IDPA werden gemäss einem Beurteilungsraster der jeweiligen Berufsmaturitätsschule gewichtet.

Die Gesamtgewichtung der schriftliche Arbeiten IDPA (Erarbeitungsprozess IDPA, Produkt IDPA, Präsentation mit vertiefender Diskussion der IDPA) darf 100 % nicht unter- oder überschreiten.

6.3.4 Bewertungskriterien kreative Produktionen / technische Produktionen IDPA

Die Bewertungskriterien beziehen sich auf kreative Produktionen mit schriftlichem Kommentar. Hinweise für technische Produktionen sind in [eckigen Klammern] angegeben.

6.3.4.1 Erarbeitungsprozess IDPA (Gewichtung 10-30%)

- Der/die Lernende bzw. das Team von Lernenden arbeitet soweit möglich selbstständig
- Zwischenschritte, z.B. Entwürfe [Produktionsphasen], werden verständlich dokumentiert
- Ressourcen (z.B. Material und Infrastruktur) werden sinnvoll genutzt
- Der Erarbeitungsprozess wird nach einem Zeitplan strukturiert
- Widerstände und Schwierigkeiten werden überzeugend angegangen
- Vereinbarungen mit der Betreuungsperson werden eingehalten
- Im Falle von Teamarbeit:
 - Die Arbeit wird zweckmässig organisiert
 - Probleme und Konflikte in der Zusammenarbeit werden einvernehmlich angegangen
 - Die Zusammenarbeit wird regelmässig reflektiert und thematisiert

6.3.4.2 Produkt IDPA (Gewichtung 30-50 %)

Inhalt:

- Der Arbeit liegt ein klares gestalterisches Konzept [ein klarer Konstruktionsplan] zugrunde
- Der Bezug zum beruflichen Tätigkeitsgebiet wird sichtbar
- Gestalterisches Konzept [Konstruktionsplan] und Ausführung stehen in einer erkennbaren Beziehung zueinander

- Aus Ideen, Entwürfen und Komponenten entsteht ein Ganzes
- Der interdisziplinäre Anspruch (Bezugnahme auf mindestens zwei Fächer, Erweiterung fachlicher Kompetenzen in einem neuen Kontext, Denken in Zusammenhängen) ist in Thema und Methode erkennbar
- Es wird ausgewiesen, wo und wie allfällige KI-Anwendungen verwendet oder eingesetzt wurden

Form:

- Die Gestaltungsmittel [die Komponenten der Konstruktion] sind dem gestalterischen dem Konzept [Konstruktionsplan] angemessen
- Die technische Qualität des Produkts ist überzeugend

Schriftliche Dokumentation:

- Der eigene Anteil am Werk wird offengelegt
- Der/die Lernende reflektiert wesentliche Aspekte der Arbeit. Die Dokumentation ist übersichtlich gegliedert und logisch aufgebaut
- Die Dokumentation ist sprachlich korrekt und verständlich geschrieben
- Fremd- und Eigenleistung werden klar ausgewiesen. Quellenangaben und Zitate sind vollständig und korrekt und orientieren sich an gängigen Standards

Inhalt, Form sowie die schriftliche Dokumentation des Produkts IDPA werden gemäss einem Beurteilungsraster der jeweiligen Berufsmaturitätsschule gewichtet.

6.3.4.3 Präsentation mit vertiefender Diskussion IDPA (Gewichtung 20-40 %)

- Die Präsentation ist zweckmässig aufgebaut. Im Fall einer Aufführung [Vorführung] ist diese sorgfältig vorbereitet und einstudiert
- Es wird ein repräsentativer Einblick in zentrale Aspekte der Arbeit gegeben. Im Fall einer Aufführung [Vorführung] gelingt diese in den wesentlichen Punkten
- Persönliche Erkenntnisse und Erfahrungen werden überzeugend dargelegt
- Die Sprache ist korrekt und anregend
- Das Auftreten ist gewandt und sicher
- Medien und technischen Hilfsmittel sind zweckmässig und gewandt eingesetzt
- Der Zeitplan der Präsentation oder der Aufführung [Vorführung] ist eingehalten

- Der/die Lernende bzw. das Team von Lernenden beantwortet die gestellten Fragen kompetent und zeigt dadurch fundiertes, erarbeitetes Wissen zum Themengebiet
- Der/die Lernende bzw. das Team von Lernenden kann in der Diskussion Inhalte, Vorgehen, Methoden und Erkenntnisse kritisch hinterfragen

Inhalt und Form der Präsentation mit vertiefender Diskussion der IDPA werden gemäss einem Beurteilungsraster der jeweiligen Berufsmaturitätsschule gewichtet.

Die Gesamtgewichtung der kreativen Produktionen / technischen Produktionen IDPA (Erarbeitungsprozess IDPA, Produkt IDPA, Präsentation mit vertiefender Diskussion der IDPA) darf 100 % nicht unter- oder überschreiten.

6.3.5 Betreuung IDPA

Eine IDPA wird von einer oder mehreren BM-Lehrpersonen betreut. Die Betreuung unterstützt die Lernenden individuell angepasst in folgenden Belangen:

- Wahl des Themas
- Entwicklung der Fragestellung oder Gestaltungsidee
- Methodisches Vorgehen
- Nutzung der Ressourcen
- Planung des Arbeitsablaufs
- Selbstständiges Zustandekommen der IDPA mit Offenlegung fremder Hilfe

Für die Betreuung einschliesslich Bewertung ist pro IDPA ein angemessener Zeitaufwand vorzusehen.

6.3.6 Bewertung IDPA

Die IDPA wird von den BM-Lehrpersonen der beteiligten Fächer bewertet. Wenn sowohl Einzel- als auch Teamarbeiten möglich sind, stellen die BM-vP und Schulleitung sicher, dass der Arbeitsaufwand pro Teammitglied mit demjenigen einer Einzelarbeit vergleichbar ist. Die Vergleichbarkeit muss auch in Bezug auf die Dauer der Präsentation mit vertiefender Diskussion der IDPA gegeben sein.

Die Abschlussnote im Bereich interdisziplinäres Arbeiten (IDAF und IDPA) wird im Abschlusszeugnis einzeln aufgeführt.

6.4 Bestimmungen zu Plagiaten und Quellenangaben BM

Ein Plagiat liegt vor, wenn fremde Inhalte – insbesondere Textteile, Argumentationen oder Ergebnisse – ohne entsprechende Quellenangabe oder Deklaration übernommen werden. Auch der nicht deklarierte Einsatz von KI-basierten Werkzeugen kann ein Plagiat darstellen, sofern die übernommene Leistung nicht offengelegt wurde. Die Inhalte von KI-basierten Textgeneratoren dürfen nicht als Quellen zitiert oder als Referenzen verwendet werden. Lernende tragen die Verantwortung für den Wahrheitsgehalt der Inhalte.

Jede eingereichte Arbeit muss eine unterzeichnete Erklärung der Eigenständigkeit enthalten, mit der die Verfasser bestätigen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und alle Hilfsmittel sowie Quellen vollständig deklariert wurden.

Als Plagiat wird eine Arbeit gewertet, die zu mehr als 50% aus Fremdquellen generiert wurde. Die BM-Lehrperson ist verpflichtet, bei einem begründeten Verdacht auf ein Plagiat oder auf eine ungenügende Eigenleistung die BM-vP zu informieren. Die Entscheidung über das weitere Vorgehen sowie die formale Beurteilung liegt bei der BM-vP und der Schulleitung, welche auch sicherstellt, dass der lernenden Person rechtliches Gehör gewährt wird. Ein Plagiat wird mit der **Note 1.0** bewertet.

In der Arbeit ist offenzulegen, wie und wozu KI-basierte Werkzeuge verwendet wurden. Die Mithilfe Dritter ist in der Arbeit zu vermerken.

6.5 Abwesenheit im Zusammenhang mit der IDPA

Die BM-vP kann nach Vorweisen eines Arztzeugnisses oder eines ähnlichen amtlichen Dokuments der Lernenden eine Verlängerung zur Erstellung der IDPA bewilligen. Dies geschieht auf Gesuch mit Angaben des Grundes und der Dauer der Verhinderung. Die Terminverschiebung wird mit der verantwortlichen BM-Lehrperson abgesprochen.

6.6 Rollen und Zuständigkeiten IDPA

6.6.1 Schulleitung

- Bestimmt unabhängig die für die Berufsmaturität verantwortliche Person (BM-vP)
- Evaluiert zur Qualitätssicherung periodisch die Umsetzung der IDPA, oder delegiert dies an der BM-vP oder anderer qualifizierte Fachpersonen

6.6.2 Für die Berufsmaturität verantwortliche Person (BM-vP)

- Planung und Organisation der Abschlussprüfungen
- Zuständigkeit für den organisatorischen Ablauf sowie für die ordnungsgemässe Durchführung der Abschlussprüfungen gemäss eidgenössischer Berufsmaturitätsverordnung sowie kantonaler Berufsmaturitätsverordnung
- Sicherstellung der Qualität der Abschlussprüfungen oder Delegation an eine qualifizierte Fachpersonen
- Meldung an die Prüfungsleitung der Kandidatinnen resp. Kandidaten, welche die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während oder nach der beruflichen Grundbildung abgelegt haben.

6.6.3 Fachverantwortliche Person IDAF/IDPA

- Informiert zu Beginn des Schuljahres über die Durchführung und Anforderungen betreffend IDAF und IDPA
- Ist in Absprache mit den BM-Lehrpersonen verantwortlich für die Koordination und Organisation des fächerübergreifenden Unterrichts im regulären Unterricht

6.6.4 BM-Lehrperson

- Anleitung und Betreuung der Lernenden während des Prozesses (Themenwahl, Methodik, Planung)

7 Abschlussprüfung BM

Mit Abschlussprüfungen sind zu prüfen:

- Die vier Fächer des Grundlagenbereichs
- Die zwei Fächer des Schwerpunktbereichs

Die Kantone setzen für die Beurteilung der Abschlussprüfungen Fachexpertinnen und -experten ein.

Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden kantonal vorbereitet, validiert und müssen pro Ausrichtung im Kanton Graubünden identisch sein.

Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und der Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt.

7.1 Arbeitsgruppen schriftliche Abschlussprüfung BM (ArG AP BM)

7.1.1 Zusammensetzung

Die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen BM in sämtlichen Ausrichtungen, ausser Wirtschaft und Dienstleitungen, erfolgt an der jeweiligen Berufsmaturitätsschule.

Für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen BM in der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird pro Berufsmaturitätsprüfungsfach eine Arbeitsgruppe ArG AP BM eingesetzt. Diese setzt sich aus je einer Vertretung der Berufsmaturitätsschule Wirtschaftsschule KV Chur (KV Chur), der Kaufmännischen Berufsfachschule Surselva (KBS), der Kaufmännischen Berufsschule Oberengadin (KBO) und den Handelsmittelschulen zusammen. Der Vorsitz wird durch die Konferenz der Berufsfachschulleitenden (BFSK) bestimmt.

Werden weitere Ausrichtung der BM an mehreren Berufsmaturitätsschulen beschult, so ist für die Erarbeitung der schriftlichen Abschlussprüfungen BM eine ArG AP BM pro Berufsmaturitätsprüfungsfach, analog derjenigen der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleitung, mit je einer Vertretung der involvierten Berufsmaturitätsschulen einzusetzen.

Die Berufsmaturitätsschulleitungen bestimmen in der Regel im Rahmen BFSK alle drei Jahre die Vorsitzenden und delegieren die jeweilige Vertretung in die ArG AP BM pro Berufsmaturitätsprüfungsfach. Die Vorsitzende / der Vorsitzende der BFSK sowie die Vorsitzenden der jeweiligen ArG SP BM pro Berufsmaturitätsprüfungsfach stellen die korrekte Vertretung sicher.

7.1.2 Aufgabenbereich

Die jeweiligen ArG AP BM erstellen und koordinieren die schriftliche Berufsmaturitätsabschlussprüfung pro Berufsmaturitätsprüfungsfach. Dabei bestimmen sie die Prüfungsthemen gemäss den nachfolgenden Prüfungsstandards. Die BM-vP und die Schulleitung sind für die Qualitätssicherung und Validierung zuständig.

Zu jeder Prüfung werden ein Bewertungsschema, Notentabellen und ein Korrekturleitfaden erstellt.

Die Vorsitzende resp. der Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist für die Kommunikation und die frühzeitige Verteilung der Prüfungen besorgt.

Es werden keine Themen, Lerninhalte oder dergleichen im Vorfeld der Prüfung an die Prüfungsteilnehmenden kommuniziert.

7.2 Formen und Dauer der Abschlussprüfungen BM im Grundlagenbereich

Gemäss Art. 24 Abs 2 der kBMV dauern mündliche Prüfungen 15 Min.

Fächer im Grundlagenbereich	Prüfungsformen	
Erste Landessprache für die folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereiche:		
alle FH-Fachbereiche	schriftlich	150 Min.
	mündlich	15 Min.
Zweite Landessprache und Englisch für die folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereiche:		
alle FH-Fachbereiche	schriftlich mündlich	120 Min. in mindestens einer der beiden Fremdsprachen 15 Min. je Fach
Mathematik für die folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereiche:		
Technik und Informationstechnologie Architektur, Bau- und Planungswesen Chemie und Life Sciences	schriftlich	150 Min. (davon 75 Min. ohne Hilfsmittel)
Land- und Forstwirtschaft	schriftlich	120 Min. (davon 60 Min. ohne Hilfsmittel)
Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft) Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Dienstleistungen)	schriftlich	120 Min.
Design	schriftlich	120 Min.
Gesundheit Soziale Arbeit	schriftlich	120 Min.

7.3 Formen der Abschlussprüfungen BM im Schwerpunktbereich

Fächer im Schwerpunktbereich	Prüfungsformen	
Finanz- und Rechnungswesen für den folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereich:		
Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft)	schriftlich	180 Min.
Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Dienstleistungen)		
Gestaltung, Kunst, Kultur für den folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereich:		
Design	praktisch mündlich	Projektarbeit im Umfang von 16–32 h, davon eine Präsentation inkl. eines Prüfungs-gespräch von höchstens 30 Min.
Information und Kommunikation für den folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereich:		
Design	schriftlich praktisch	120 Min. inkl. praktischer Arbeit von mindestens 30 Min.
Mathematik für die folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereiche:		
Technik und Informationstechnologie Architektur, Bau- und Planungswesen Chemie und Life Sciences	schriftlich	180 Min. (davon 90 Min. ohne Hilfsmittel)
Naturwissenschaften für die folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereiche:		
Technik und Informationstechnologie Architektur, Bau- und Planungswese	schriftlich	Chemie 40 Min. und Physik 80 Min.
Chemie und Life Sciences	schriftlich	Laborantinnen/Laboranten Fachrichtung Chemie: Biologie 40 Min. und Physik 80 Min. Laborantinnen / Laboranten aller anderen Fachrichtungen sowie Chemie- und Pharma-technologinnen / -technologien: Chemie 40 Min und Physik 80 Min.
Land- und Forstwirtschaft	schriftlich	Biologie 90 Min. und Chemie 60 Min. und Physik 120 Min. Die zwei Noten in Naturwissenschaften resultieren aus einer gemeinsamen Note für Biologie und Chemie sowie aus einer Note für Physik.

Gesundheit Soziale Arbeit	schriftlich	Biologie 50 Min. und Chemie 50 Min. und Physik 20 Min.
Sozialwissenschaften für die folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereiche:		
Gesundheit Soziale Arbeit	schriftlich	Soziologie 60 Min. und Psychologie 60 Min. und Philosophie 30 Min.
	mündlich	15 Min.
Wirtschaft und Recht für die folgenden mit dem Beruf (EFZ) verwandten FH-Fachbereiche:		
Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft) Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Dienstleistungen) Soziale Arbeit	schriftlich	120 Min.

Hinweis: Die Prüfungsnote in den Schwerpunktfächern Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften wird im Verhältnis zur Lektionenzahl der verschiedenen Teilfächer, aus denen sich die Abschlussprüfung zusammensetzt, berechnet. Dazu werden für die Prüfungen in den Teilfächern Punkte im Verhältnis zur Lektionenzahl der verschiedenen Teilfächern eines Schwerpunktfachs vergeben. Die Prüfungsnote wird aus der addierten Punktezahl aus den Prüfungen der verschiedenen Teilfächer generiert.

7.4 Fremdsprachendiplome

7.4.1 Hintergrund Fremdsprachendiplome

Der per 1. März 2026 in Kraft getretene RLP BM behält die Anforderung des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für alle Ausrichtungen mit Ausnahme der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ «Wirtschaft», (WD-W) bei. Die Kantone können aber unter Berücksichtigung des während der Sekundarstufe I erreichten Sprachniveaus entscheiden, eine oder zwei Fremdsprachen auf einem fortgeschrittenen Niveau zu unterrichten.

Das Niveau der Fremdsprache Englisch wird in Berufsmaturitätsschulen in Graubünden für die Berufsmaturitätsausrichtungen Technik, Architektur, Life Sciences (TALS), Natur, Landschaft und Lebensmittel (NLL), Gestaltung und Kunst (ARTE) sowie Gesundheit und Soziales (GESO) auf Niveau B2 gemäss GER festgelegt. Die Prüfung wird auf Niveau B2 abgelegt und das Resultat der Abschlussprüfung ist auf Niveau GER B1 umzurechnen. Eine Umrechnung der Semesterzeugnisnoten erfolgt nicht, die Erfahrungsnote bleibt unverändert.

Die zu berücksichtigenden Sprachdiplome werden in der Empfehlung «Berücksichtigung und Umrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität» der Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK-Empfehlung) in Umrechnungstabellen aufgeführt. Die Liste der zu berücksichtigenden Sprachdiplome wird alle zwei Jahre durch die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) überprüft.

7.4.2 Prüfung und Dispensationen zweite Landessprache oder Englisch

- a) Fälle, in denen die Prüfung für das Fremdsprachendiplom vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts abgelegt wurde.

Erwirbt eine Kandidatin oder ein Kandidat vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts ein gemäss SBBK-Empfehlung anrechenbares Fremdsprachendiplom, rechnen die Berufsmaturitätsschulen das Ergebnis gemäss den Angaben in der erwähnten Empfehlung in eine Prüfungsnote um. Das bedeutet, dass in diesem Fall die Diplomprüfung nur dann an die Stelle der Abschlussprüfung tritt, wenn sie tatsächlich zur Ausstellung des Fremdsprachendiploms geführt hat, d.h. wenn sie bestanden wurde. Nicht bestandene Diplomprüfungen auf einem höheren Niveau (z.B. C1) gelten daher nicht als bestandene Prüfungen auf einem niedrigeren Niveau (B1 oder B2), es sei denn, die zertifizierende Stelle stellt ein Diplom für das entsprechende niedrigere Niveau aus. Es muss also ein offizielles Fremdsprachendiplom vorgelegt werden, damit die Abschlussprüfung ersetzt wird und das Ergebnis der Diplomprüfung in eine Prüfungsnote umgewandelt werden kann. Lernende, die ein entsprechendes Fremdsprachendiplom vorweisen können, können zwar ganz oder teilweise vom Unterricht im entsprechenden Fach befreit werden, nicht aber vom Erwerb einer Erfahrungsnote im entsprechenden Fach. Die Erfahrungsnote ist ein integraler Bestandteil der Fachnote und wird berechnet aufgrund der abgelegten Leistungsnachweise in den Semestern. Daher ist es notwendig, mindestens die entsprechenden Leistungsnachweise zu absolvieren. Abhängig von den Ergebnissen der Leistungsnachweise können die Schulen die gewährte Unterrichtsbefreiung widerrufen.

- b) Fälle, in denen die Schule die Lernenden auf eine Fremdsprachendiplomprüfung vorbereitet, deren Ergebnis die Note der kantonalen Berufsmaturitätsprüfung ersetzt.

Die Berufsmaturitätsschulen können Lernende auf eine Prüfung für ein Fremdsprachendiplom (Diplomprüfung) vorbereiten, deren Ergebnis in eine Note umgerechnet wird, welche die Note der kantonalen Abschlussprüfung für die Berufsmaturität ersetzt. Die Entscheidung, eine solche Diplomprüfung oder aber die kantonale Abschlussprüfung vorzubereiten und zu absolvieren, muss frühzeitig getroffen werden. Es ist ausgeschlossen, sowohl die kantonale Abschlussprüfung als auch die Diplomprüfung abzulegen und dann das bessere der beiden Ergebnisse zu übernehmen. Es besteht keine Pflicht, eine Diplomprüfung abzulegen. Wer die Diplomprüfung in den Fremdsprachen nicht ablegen will oder wegen Krankheit, Unfall oder aus einem anderen triftigen Grund nicht antreten kann oder konnte, legt die kantonale Abschlussprüfung der Berufsmaturität in der betreffenden Fremdsprache ab. Wenn die Vorbereitung auf die Diplomprüfung in der Schule stattgefunden hat und die Diplomprüfung die Abschlussprüfung ersetzt, wird das Ergebnis in eine Prüfungsnote umgewandelt, unabhängig davon, ob das Fremdsprachendiplom ausgestellt werden kann oder nicht. In diesem Fall ist es nicht möglich, vom Unterricht oder von der Erfahrungsnote befreit zu werden.

7.4.3 Zeitpunkt des Erwerbs von Fremdsprachendiplomen

Diplomprüfungen, welche die kantonalen Abschlussprüfungen ersetzen, finden spätestens bis Ende Mai der jeweiligen Prüfungssession statt. Die Berufsmaturitäts-

schulen stellen sicher, dass die Ergebnisse der Fremdsprachendiplome rechtzeitig für die Umrechnung der Prüfungsergebnisse für die Notenausweise vorliegt.

7.4.4 Anrechnung von Fremdsprachendiplomen für die Berufsmaturitätsprüfung

Die Ergebnisse der Diplomprüfungen und die Erfahrungsnote werden zusammengefasst, um die Note für die betreffende Fremdsprache (Fachnote) zu ergeben. Dabei gelten folgende Regeln:

- Das in der Diplomprüfung erzielte Ergebnis wird gemäss den Angaben in der SBBK-Empfehlung in eine Note umgerechnet, unabhängig davon, ob das Fremdsprachendiplom verliehen wurde oder nicht. Wenn die Diplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts stattgefunden hat, wird das Ergebnis nur dann umgerechnet, wenn die Prüfung zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat.
 - Die Note, die sich aus der Umrechnung einer Fremdsprachendiplomprüfung ergibt, ist immer eine ganze oder halbe Note (6.0, 5.5, 5.0, 4.5, 4.0, 3.5 usw.).
- Die Fachnote entspricht dem Durchschnitt der umgerechneten Note der Diplomprüfung (Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote (= auf ein Zehntel gerundeter Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten in der entsprechenden Fremdsprache):

**[Note der Diplomprüfung (auf eine halbe oder ganze Noten gerundet) +
Erfahrungsnote (auf ein Zehntel gerundet)]: 2 = Fachnote für die
Fremdsprache (auf eine halbe oder ganze Noten gerundet)**

7.4.5 Gültigkeit von Fremdsprachendiplomen

Für Personen, die ihre Ausbildung begonnen haben und sich auf eine Diplomprüfung vorbereiten, bleiben die Fremdsprachendiplome bis zum Ende der Ausbildung gültig, auch wenn sie in der SBBK-Empfehlung in der Zwischenzeit nicht mehr aufgeführt werden. Sprachdiplome, deren Bewertungsskalen, seit deren Erwerb geändert haben, werden nach der Skala umgerechnet, die zum Zeitpunkt ihrer Bewertung in Kraft gewesen ist. Die entsprechenden Dokumente und Skalen werden in einem Archiv zur SBBK-Empfehlung der Öffentlichkeit zugänglich gehalten.

7.4.6 Beschwerde

Im Beschwerdeverfahren gegen das Ergebnis der Berufsmaturitätsprüfungen kann in der Regel einzig die korrekte Umrechnung nach dieser Empfehlung zum Gegenstand gemacht werden. Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis der externen Diplomprüfung richten sich also nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome ausstellen. Es wird empfohlen, diesen Umstand den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Berufsmaturitätsschule vor der Prüfungssession schriftlich mitzuteilen.

7.4.7 Umrechnung der Prüfungsergebnisse von Fremdsprachendiplomen in Noten, welche die Noten der Abschlussprüfung für die Berufsmaturität ersetzen

Die Umrechnung der Ergebnisse der Diplomprüfungen in die Noten der Abschlussprüfungen erfolgt in zwei Schritten. Im ersten Schritt wird mithilfe einer Umrechnungsskala eine Zwischennote ermittelt, die unabhängig vom zu erreichenden

Anforderungsniveau ist. Der zweite Schritt führt zur Ermittlung der Note für die Abschlussprüfung. In diesem Schritt wird die Zwischennote mit einem allfälligen Notenzuschlag auf das zu erreichende Anforderungsniveau gemäss den Deskriptoren des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) korrigiert. Es sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Mindestanforderungen im Hinblick auf die zu erreichenden Anforderungsniveaus:
 - Berufsmaturität, alle Ausrichtungen ausser «Wirtschaft und Dienstleistungen», Typ «Wirtschaft»: B1
 - Berufsmaturität, Ausrichtung «Wirtschaft und Dienstleistungen», Typ «Wirtschaft»: B2
- Personen, die eine Diplomprüfung in einer Fremdsprache ablegen, die um eine Stufe höher als dem zu erreichenden Anforderungsniveau angesiedelt ist, erhalten einen Notenzuschlag von 1.
- Personen, die eine Diplomprüfung in einer Fremdsprache ablegen, die zwei oder drei Stufen höher liegt als das zu erreichende Anforderungsniveau, erhalten einen Notenzuschlag von 2.
- Die höchstmögliche Note in der Abschlussprüfung darf mit dem Notenzuschlag die Note 6 nicht überschreiten.
- Die Englisch-Diplomprüfungen werden anhand der Cambridge-Scores berechnet, unabhängig vom abgelegten Prüfungsniveau. Die Note wird auf Basis des Zielniveaus des Kurses (B1, B2 oder C1) sowie der erhaltenen Punkte berechnet.

Um die Umrechnung zu erleichtern, stellt die Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsfachschulen (SKKBS) einen Diplomrechner für die Umrechnung zur Verfügung. Dieser berechnet automatisch die Prüfungsnote aus den Eingaben «Fremdsprache», «Diplomprüfung», «erreichte Punktezahl» und «zu erreichendes Anforderungsniveau».

7.5 Umrechnung der Noten von kantonalen Sprachprüfungen (Niveau B2 zu Niveau B1)

7.5.1 Rechtlicher Rahmen Umrechnung

Gemäss den Kapiteln 6.2 und 6.3 des RL BM können die Kantone in einer Berufsmaturitätsrichtung die zweite Landessprache oder Englisch auf fortgeschrittenem Niveau unterrichten und die Abschlussprüfung auf dem Niveau B2 des GER durchzuführen. Wie unter Ziffer 7.4.1 dieses Anhangs ausgeführt wurde das Niveau der Fremdsprache Englisch in Berufsmaturitätsschulen in Graubünden für die Berufsmaturitätsausrichtungen TALS, NLL, ARTE sowie GESO auf Niveau B2 gemäss GER festgelegt. Die Prüfung wird auf Niveau B2 abgelegt und das Resultat der Abschlussprüfung ist auf Niveau GER B1 (analog zu Sprachdiplomen auf höherem Niveau) umzurechnen, da das erforderliche Niveau B1 GER ist. Eine Umrechnung der Semesterzeugnisnoten erfolgt nicht, die Erfahrungsnote bleibt unverändert.

7.5.2 Umrechnung einer Note Anforderungsniveau B2 in eine Note Anforderungsniveau B1

In Übereinstimmung mit den obigen Regeln (Ziffer 7.4.7 und Ziffer 7.5.1) wird die Note der Abschlussprüfung auf Niveau B2 in Englisch durch einen Notenzuschlag von 1 in

das Niveau B1 GER umgerechnet. Die höchstmögliche Note der Abschlussprüfung darf mit dem Notenzuschlag die Note 6 nicht übersteigen.

[Note der Abschlussprüfung B2 mündlich (auf eine halbe oder ganze Note gerundet) + Note der Abschlussprüfung B2 schriftlich (auf eine halbe oder ganze Note gerundet)]: 2 = Prüfungsnote im Niveau B2 (auf ein Zehntel gerundet)

Für die Abschlussprüfung zu berücksichtigende Note auf Niveau B1 = (Prüfungsnote auf Niveau B2) + 1

Wenn die Abschlussprüfung in der zweiten Landessprache oder in Englisch gemäss Punkt 10.1 des RLP BM keine schriftliche Prüfung enthält, wird nur die Note der mündlichen Prüfung auf Niveau B2 (auf eine halbe oder ganze Note gerundet) mit einem Notenzuschlag von 1 in das Niveau B1 umgerechnet.

7.5.3 Berechnung Fachnote Fremdsprache

Die Fachnote entspricht der Note der kantonalen Abschlussprüfung (Prüfungsnote) und der Erfahrungsnote (= auf ein Zehntel gerundeter Mittelwert aller Semesterzeugnisnoten in der entsprechenden Fremdsprache):

[Note der kantonalen Abschlussprüfung (auf eine halbe oder ganze Noten gerundet) + Erfahrungsnote (auf ein Zehntel gerundet)]: 2 = Fachnote für die Fremdsprache (auf eine halbe oder ganze Noten gerundet)

7.6 Zeitpunkt Abschlussprüfung BM

Das Amt legt unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes und unter Einbezug der Berufsmaturitätsschulen sowie des für die Mittelschulen zuständigen Amts die Termine der schriftlichen Abschlussprüfungen fest. Die Schwerpunktfächer Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften gelten als vorzeitig abgeschlossen, wenn alle Teilfächer vor Ende des Bildungsgangs abgeschlossen werden. Die Teilfächer können zeitlich unterschiedlich abgeschlossen werden.

7.7 Erlaubte Hilfsmittel Abschlussprüfung BM

7.7.1 Einleitung

Grundsätzlich gilt: Der Kompetenznachweis muss unabhängig von der Anwendung von Hilfsmitteln erbracht werden können. Hilfsmittel sind dort zugelassen, wo sie für die Lösung der Aufgaben nötig und sinnvoll erscheinen. Dabei darf der Einsatz von Hilfsmitteln das Anspruchsniveau der Berufsmaturität keinesfalls mindern.

7.7.2 Gegenüberstellung der Prüfungskonzepte: Konventionell vs. BYOD (Bring Your Own Device)

Es werden zwei grundlegende Konzepte unterschieden, um den technologischen Entwicklungen im Unterricht Rechnung zu tragen:

- Konzept A (Konventionell): Die schriftliche Prüfung erfolgt physisch auf Papier

- Konzept B BYOD: Einsatz digitaler Hilfsmittel auf persönlichen Geräten. Die Prüfung findet zwingend im abgesicherten Modus statt. Es handelt sich ausdrücklich nicht um «Open Book»-Prüfungen

Die Berufsmaturitätsschulen sind verpflichtet, die Kandidatinnen und Kandidaten bereits während des Unterrichts über die zugelassenen Hilfsmittel zu informieren. Die rechtsverbindliche Mitteilung erfolgt durch die Berufsmaturitätsschule mit dem offiziellen Prüfungsaufgebot.

7.7.3 Zuständigkeiten und Informationspflichten

Die Verantwortung für die operative Umsetzung und die Kommunikation ist klar zwischen Kantonen und Schulen geteilt:

- **Kantone:** Die Kantone legen die verbindliche Zulassung der Hilfsmittel für kantonale oder regionale Prüfungen fest.
- **Schulen:** Die Berufsmaturitätsschulen sind verpflichtet, die Kandidatinnen und Kandidaten bereits während des Unterrichts frühzeitig über die bei den Abschlussprüfungen zugelassenen Hilfsmittel zu informieren.

Die rechtsverbindliche Mitteilung über die zugelassenen Hilfsmittel erfolgt zwingend mit dem offiziellen Prüfungsaufgebot.

7.7.4 Hilfsmittel im Grundlagenbereich

Das Amt legt unter Einbezug des für die Mittelschulen zuständigen Amts die erlaubten Hilfsmittel fest. Dabei richtet es sich nach der Orientierungshilfe der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK).

7.7.4.1 Fach Landessprache

Gilt für alle Ausrichtungen TALS, NLL, WD-W, Wirtschaft und Dienstleistung / Dienstleistung (WD-D), ARTE, GESO.

Prüfungsform	Dauer	Hilfsmittel konventionell	Hilfsmittel BYOD
Schriftlich	150 Min.	Textproduktion / Sprachprüfung: einsprachiges Wörterbuch (Print)	Textprogramm & Applikation mit einsprachigem Wörterbuch
Mündlich	15 Min.	Keine	Keine

7.7.4.2 Fach 2. Landessprache und Englisch

Gilt für alle Ausrichtungen.

Prüfungsform	Dauer	Hilfsmittel konventionell	Hilfsmittel BYOD
Schriftlich	120 Min.	keine	keine
Mündlich	15 Min.	Vorbereitung: zweisprachiges Wörterbuch (Print)	Vorbereitung: zweisprachiges Wörterbuch (Print oder Applikation)

7.7.4.3 Fach Mathematik (Grundlagen)

Die Anforderungen richten sich streng nach der BM-Ausrichtung:

Ausrichtung	Teil	Dauer	Hilfsmittel konventionell	Hilfsmittel BYOD
TALS schriftlich	T1	75 Min.	Keine	Keine
schriftlich	T2	75 Min.	Formelsammlung, TR mit CAS und Grafikfunktion	Wie konventionell oder Programme (z.B. Geogebra, Texas Emulator)
NLL schriftlich	T1	60 Min.	Keine	Keine
schriftlich	T2	60 Min.	Formelsammlung, TR mit CAS und Grafikfunktion	Wie konventionell oder Programme (z.B. Geogebra, Texas Emulator)
WD-W / WD-D / ARTE / GESO schriftlich	-	120 Min.	Formelsammlung, TR ohne numerischen Solver	Formelsammlung, TR ohne numerischen Solver

7.7.5 Hilfsmittel im Schwerpunktbereich

7.7.5.1 Fach Mathematik (Schwerpunktbereich TALS)

Prüfungsform	Teil	Dauer	Hilfsmittel konventionell	Hilfsmittel BYOD
Schriftlich	T1	90 Min.	Keine	Keine
Schriftlich	T2	90 Min.	Formelsammlung, TR mit CAS und Grafikfunktion	Wie konventionell oder Programme (z.B. Geogebra, Texas Emulator)

7.7.5.2 Fach Naturwissenschaften (Schwerpunktbereich)

Die Hilfsmittel umfassen generell: Formelsammlung und Taschenrechner (TR).

Ausrichtung	Fach	Dauer	Hilfsmittel Spezifikation (Konv. & BYOD)
TALS	Physik	80 Min.	TR mit CAS und Grafikfunktion
	Chemie / Biologie	40 Min.	TR ohne numerischen Solver, Periodensystem
NLL	Physik	120 Min.	TR ohne numerischen Solver
	Chemie	60 Min.	TR ohne numerischen Solver, Periodensystem
	Biologie	90 Min.	TR ohne numerischen Solver, Periodensystem
(GE)SO	Physik	20 Min.	TR ohne numerischen Solver, Periodensystem
	Chemie	50 Min.	TR ohne numerischen Solver, Periodensystem
	Biologie	50 Min.	TR ohne numerischen Solver, Periodensystem

Wichtiger Hinweis (Naturwissenschaften): Laborantinnen/Laboranten der Fachrichtung Chemie prüfen Biologie; andere Fachrichtungen prüfen Chemie.

7.7.5.3 Fach Sozialwissenschaften (Schwerpunktbereich)

Gilt für Ausrichtungen GESO und ARTE.

Teilfach	Prüfungsform	Dauer	Hilfsmittel
Soziologie	schriftlich	60 Min.	Keine
Psychologie	schriftlich	60 Min.	Keine
Philosophie	schriftlich	30 Min.	Keine
Gesamter Bereich	mündlich	15Min.	Keine

7.7.5.4 Fach Finanz- und Rechnungswesen (Schwerpunktbereich)

Fachbereich	Dauer	Hilfsmittel konventionell	Hilfsmittel BYOD
Finanz- und Rechnungswesen (WD-W / WD-D)	180 Min.	TR (ohne num. Solver), Kontenplan, Formelsammlung (Bilanz/ER), OR	TR (ohne num. Solver), Kontenplan, Formelsammlung (Bilanz/ER), OR (App / Internet)

7.7.5.5 Fach Wirtschaft und Recht

Fachbereich	Dauer	Hilfsmittel konventionell	Hilfsmittel BYOD
Wirtschaft und Recht (WD-W / WD-D / GESO)	120 Min.	TR (ohne num. Solver), unkommentierte Gesetze: ZGB, OR, SchKG, KKG	TR (ohne num. Solver), Gesetze via Internet gem. Vorgabe: ZGB, OR, SchKG, KKG

Wichtiger Hinweis zur Notenberechnung (Schwerpunkt): Die Prüfungsnote wird in den Natur- und Sozialwissenschaften im Verhältnis zur Lektionenzahl der Teilfächer durch Punkteaddition berechnet.

7.7.6 Technische und Organisatorische Rahmenbedingungen

Für BYOD-Prüfungen ist die Einhaltung technischer Mindeststandards zwingend, um die Prüfungsintegrität zu wahren. Die Berufsmaturitätsschulen müssen folgende Checkliste validieren:

- Kommunikationsunterbruch: Es muss technisch sichergestellt sein, dass jegliche Kommunikation zu anderen Geräten unterbunden ist
- Dateizugriffssperre: Der Zugriff auf lokal oder extern (Cloud) gespeicherte Dateien ist zuverlässig gesperrt
- Internet-Restriktion: Internetzugang ist ausschliesslich für spezifisch freigegebene Quellen (z.B. Gesetzestexte bei BYOD-Konzept B) zulässig.

- Abgesicherter Modus: Einsatz eines Systems (z.B. Safe Exam Browser), das den Zugriff auf nicht autorisierte Applikationen und Betriebssystemfunktionen verhindert

7.7.7 Besonderer Hinweis zur Allgemeinbildung (AB)

Die vorliegenden Bestimmungen beziehen sich exklusiv auf die Abschlussprüfungen der BM. Für die AB innerhalb der beruflichen Grundbildung (EFZ) behalten die jeweiligen kantonalen Vorgaben zum Qualifikationsverfahren (QV) ihre alleinige Gültigkeit.

7.8 Rollen und Zuständigkeiten Abschlussprüfung BM

7.8.1 Rolle der BM-vP und der Schulleitung

Die von der Berufsmaturitätsschule bestimmte BM-vP ist gemeinsam mit der Schulleitung für die Durchführung und die Organisation der Korrektur der Schlussprüfung verantwortlich. Sie sind das Bindeglied zum AFB. Die BM-vP und die Schulleitung organisieren den Prüfungsablauf.

7.8.2 Externe Fachexpertinnen / Fachexperten und Lehrpersonen

Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt gemeinsam durch Lehrpersonen der jeweiligen Berufsmaturitätsschule und externen Fachexpertinnen und Fachexperten.

Die Wahl der externen Fachexpertinnen und Fachexperten erfolgt auf Antrag der prüfenden Berufsmaturitätsschule durch das zuständige Amt.

7.8.3 Aufsichtspersonen

Die beaufsichtigende Person darf während der Schlussprüfung keine Hilfeleistungen anbieten.

Aufgaben der Aufsichtsperson:

- Prüfungen besorgen
- Räumlichkeiten vorbereiten
- Absenzliste führen und Appell vor der Prüfung durchführen
- Ausweiskontrolle
- Protokoll während der Prüfung erstellen (Anwesende, Beginn, Toilettengang, Ende oder besondere Vorkommnisse)

8 Disziplarmassnahmen Abschlussprüfung BM

8.1 Fernbleiben Abschlussprüfung BM

Ist eine Lernende resp. ein Lernender infolge gesundheitlicher Beeinträchtigung oder aus anderen wichtigen Gründen verhindert und kann deswegen die Prüfung nicht oder nicht vollständig ablegen, ist dies unverzüglich der BM-vP zu melden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist durch ein Arztzeugnis zu belegen. Auf erst nach Prüfungen gemeldete gesundheitliche Beeinträchtigung wird nicht eingetreten. Wird die Prüfung trotz gesund-

heitlichen Beeinträchtigungen abgelegt, gilt bei einer allfälligen Beschwerde gegen ein ungenügendes Ergebnis die Beeinträchtigung nicht als Grund.

Kann die Nachprüfung nur ausserhalb der regulären Prüfungszeit absolviert werden, ist die kantonale Prüfungsleitung zu informieren.

Ein Aufgebot für eine allfällige Nachprüfung erfolgt nach dem durch die Lernende resp. den Lernenden schriftlich bestätigten Wegfall des Hinderungsgrundes. Die BM-vP entscheidet über den Zeitpunkt der Nachprüfung. Sofern die Prüfungseinrichtungen nicht mehr zur Verfügung stehen, kann die Durchführung der Prüfung an einen anderen Prüfungsort oder auf die nächste Prüfungssession zugewiesen werden.

Bleibt eine Lernende resp. ein Lernender aus eigenem Verschulden der Prüfung fern, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Entstandene Kosten werden der Lernenden resp. dem Lernenden in Rechnung gestellt.

8.2 Verspätetes Eintreffen Abschlussprüfung BM

Wird eine Lernende resp. ein Lernender selbstverschuldet oder unverschuldet an einer pünktlichen Absolvierung eines Prüfungsteils gehindert, ist dies BMV-vP unverzüglich zu melden.

Bei unverschuldeter Verspätung kann, ohne den Prüfungsablauf zu stören, die Lernende resp. der Lernender für den Prüfungsteil zugelassen werden. Ist dies nicht möglich, wird eine Nachprüfung angesetzt.

Bei selbstverschuldeter Verspätung einer Lernenden resp. eines Lernenden, gilt der betroffene Prüfungsteil als nicht bestanden. Entstandene Kosten werden der Lernenden resp. dem Lernenden in Rechnung gestellt.

Die BM-vP entscheidet im Zweifelsfalle, nach Rücksprache mit der Prüfungsleitung, über die Zulassung zur Prüfung.

Wird eine Lernende oder ein Lernender zu einem Prüfungsteil nicht zugelassen, entscheidet der Ausschuss der Prüfungskommission nach Anhörung der Lernenden resp. des Lernenden, ob die Verspätung unverschuldet oder selbstverschuldet ist.

Wird eine Lernende resp. ein Lernender für den Prüfungsteil zugelassen, muss die gesamte Prüfungszeit zur Verfügung gestellt werden.

8.3 Verstösse / Wiederhandlungen Abschlussprüfung BM

Verstösse gegen die Prüfungsbestimmungen sind von der Prüfungsaufsicht zu protokollieren und unverzüglich der BM-vP und der kantonalen Prüfungsleitung zu melden. Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet über allfällige Massnahmen.

Bei schweren Wiederhandlungen gegen eidgenössische und/oder kantonale Prüfungsbestimmungen wie Nichterscheinen, Rücktritt während der Prüfung, Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Prüfungszeiten, Mithilfe von Drittpersonen (Ghostwriting, etc.), Arbeiten ausserhalb des Prüfungsortes, Verwendung anderer als der erlaubten Hilfsmittel, wird die Prüfung abgebrochen.

Der Ausschuss der Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist. Eine Prüfungswiederholung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich und gilt als Wiederholung des Qualifikationsverfahrens im Sinne von Art. 25 der BMV.

9 Wiederholung Abschlussprüfung BM

Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.

Es müssen jene Fächer wiederholt werden, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Abschlussnote erreicht wurde.

Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während zwei Semestern besucht, zählen für die Abschlussnote die folgenden Noten:

- In den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs die neue Erfahrungsnote sowie die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung
- In den Fächern des Ergänzungsbereichs nur die neue Erfahrungsnote

Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung nicht besucht, zählen für die Abschlussnote die folgenden Noten:

- In den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs die Prüfungsnote der Wiederholungsprüfung, ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote
- In den Fächern des Ergänzungsbereichs ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu absolvieren; es zählt nur die Prüfungsnote

Bei ungenügender Abschlussnote im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:

- Eine ungenügende IDPA ist zu überarbeiten
- Ist die Erfahrungsnote im IDAF ungenügend, so ist eine Präsentation mit vertiefender Diskussion einer neu erarbeiteten Leistung nach Art. 11 Abs. 3 und 4 BMV im interdisziplinären Arbeiten zu erbringen
- Eine genügende bisherige Erfahrungsnote im IDAF ist zu berücksichtigen

Eine Prüfungswiederholung findet frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin statt.

10 Übergangsbestimmungen BM

Kandidatinnen resp. Kandidaten, welche die Bildungsgänge der Berufsmaturität vor dem Inkrafttreten dieses Anhangs begonnen haben, schliessen nach bisherigem Recht ab.

Berufsmaturitätsprüfungen nach bisherigem Recht finden letztmals 2033 statt.